

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 UVP im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG in Verbindung mit dem WG LSA

Der Antragsteller plant im Zuge einer notwendigen Brückensanierung die Umgestaltung einer Sohlschwelle in der Ihle gemäß Wasserrahmenrichtlinie in Grabow OT Grünthal. Zur Realisierung der Baumaßnahmen ist ein temporäres Umgehungsgerinne vorgesehen sowie eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig. Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie der Erläuterungsbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung werden beim Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin, Fachbereich Umwelt, Zimmer 337,

im Zeitraum vom

11. Dezember 2023 bis einschließlich 12. Januar 2024

während der Sprechzeiten des Landkreises

Dienstags:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags:	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Burg, den 7. Dezember 2023

gez. Dreßler